

Allianz Unfallversicherung

Es besteht Versicherungsschutz bei allen Unfällen nach Maßgabe dieses Vertrages

für die **Teilnehmer an den Schnupperkursen** des BVS Bayern e.V. bis zu vier Wochen

jeweils in folgender Höhe:

- 10.000 EUR maximale Invaliditätsleistung nach Bedingungen U 7100/07*
- 5.000 EUR Invaliditätssumme
- 1.000 EUR Todesfallsumme
- 5.000 EUR Kosten kosmetischer Operationen
- 5.000 EUR für Bergungskosten

Anspruch auf die Leistungen hat der Versicherte bzw. Teilnehmer.

Für die Wege zu und von der Veranstaltung besteht **kein** Versicherungsschutz.

Erläuterungen zu den Leistungsarten:

Invaliditätsleistung

Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten

und

- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

*Führt ein Unfall nach diesen Bestimmungen zu einer Invalidität der versicherten Person von mindestens

70 Prozent vor Vollendung des 25. Lebensjahres,

80 Prozent vor Vollendung des 50. Lebensjahres,

90 Prozent vor Vollendung des 60. Lebensjahres,

erbringen wir die doppelte Invaliditätsleistung. Maßgeblich ist das Alter der versicherten Person bei Eintritt des Unfalles.

Todesfalleistung

Die versicherte Person stirbt infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres.

Kosmetische Operationen

Die versicherte Person hat sich nach einem unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen. Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben. Wir leisten nicht Ersatz für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.

Bergungskosten

Wir ersetzen nach einem unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. Diese Kosten ersetzen wir auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

Wir ersetzen die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik.

Wir ersetzen den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.

Bei einem unfallbedingten Tod ersetzen wir die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze Zusammenfassung darstellt. Maßgeblich sind die Versicherungsbedingungen Allianz AUB 2008 G, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.